

Leitfaden: Anerkennung
von im Ausland
erbrachten Leistungen

Inhalt

1	Allgemeine Hinweise	3
2	Ausfüllen des Antrags auf Anerkennung (AaA)	4
2.1	Vor dem Aufenthalt.....	4
2.1.1	Modulprüfungen.....	5
2.1.2	Praxisteile	5
2.2	Während des Aufenthalts	6
2.3	Nach dem Aufenthalt	7
3	Rechtliche Aspekte	8

1 Allgemeine Hinweise

- Essentiell für die Anerkennung von an Gasthochschulen erbrachten Studienleistungen ist der Antrag auf Anerkennung (AaA). Dieser muss bereits VOR Beginn des Auslandssemesters auf Basis der geplanten Kurse ausgefüllt werden.
- Es muss eine fachliche Passung im Sinne der Prüfungsordnung zwischen den Kursen an der Gasthochschule und den Kursen an der PHL, für die sie anerkannt werden sollen, gegeben sein. Es dürfen keine **wesentlichen Unterschiede** hinsichtlich der zu erwerbenden **Kompetenzen** bestehen. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg des Antragstellers bzw. der Antragstellerin bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden.
- **Mind. 20 ECTS, idealerweise 30 ECTS** müssen erreicht werden (europäischer Raum). Die Umrechnung der ECTS gilt dabei 1:1 (i.d.R. entspricht somit 1 ECTS an der Gasthochschule, 1 ECTS an der PHL - Ausnahmen siehe Tabelle). Anerkannt werden Kurse, die erfolgreich abgeschlossen wurden.
- Kurse, die keine fachliche Passung zum Studium an der PHL zeigen und daher keinen Kurs an der PHL ersetzen können, werden als „Sonstige Leistungen“ anerkannt und in das Abschlusszeugnis als zusätzlich erbrachte Leistungen aufgenommen. **„Sonstige Leistungen“ werden in die Rechnung der mindestens zu erbringenden ECTS einbezogen.**
- Anerkennung von Leistungen im Übergang vom Bachelor in den Master: Sollten Sie sich während Ihres Auslandssemesters im direkten Übergang vom Bachelor in den Master befinden (d.h. Sie befinden sich in Ihrem letzten Bachelor-Semester und es fehlt Ihnen max. die Bachelorarbeit), ist es grundsätzlich möglich, Leistungen, die Sie im Ausland erbringen, bereits für den Master anerkennen zu lassen. Diese können entsprechend in den AaA aufgenommen werden. Folgende Einschränkungen sind hierbei jedoch zu beachten:
 - So lange Sie noch nicht im Master immatrikuliert sind können nur Modul**bausteine** anerkannt werden, eine Anerkennung von Modul**prüfungen** ist **nicht** möglich.
 - **Die Niveaus können nicht gemischt werden** – in einem Antrag auf Anerkennung können also nicht Kurse gleichzeitig im BA und MA anerkannt werden.

Zielland/-kontinent	Umrechnung der erbrachten Punkte	Min. zu erbringende Punktzahl
Europa (inkl. Serbien)	1 ECTS (Europa) \triangleq 1 ECTS (PH)	20 ECTS
Israel ¹	1 CP (Israel) \triangleq 3 ECTS (PH)	7 CP
USA ²	1 CP (USA) \triangleq 2 ECTS (PH)	12 CP
Australien ³ (nur VU)	1 CP (VU) \triangleq 0,625 ECTS (PH)	32 CP
China ⁴	1 CP (China) \triangleq 1 ECTS (PH)	20 CP
Thailand ⁵ , Japan, Korea ⁶	1CP (Thailand, Japan, Korea) \triangleq 2 ECTS (PH)	10 CP

¹ <https://www.beitberl.ac.il/english/international/courses/pages/default.aspx>

² <https://www.academic-embassy.de/blog/umrechnung-und-erkennung-nordamerikanischer-usa-oder-kanada-credit-units-in-ects/>

³ <https://www.vu.edu.au/courses/international/EBEC>

⁴ <https://www.asiaexchange.org/information/credit-conversion/china/>

⁵ <https://www.asiaexchange.org/information/credit-conversion/thailand/>

⁶ <https://www.asiaexchange.org/information/credit-conversion/korea/>

2 Ausfüllen des Antrags auf Anerkennung (AaA)

Wichtig: Nutzen Sie im gesamten Anerkennungsprozess exakt dasselbe Dokument, da sonst wichtige Informationen verloren gehen können. Erstellen Sie keine neuen Versionen. Drucken Sie das Dokument nicht aus und scannen Sie es nicht wieder ein, da so die digitalen Formularfelder verloren gehen.

2.1 Vor dem Aufenthalt

- **Frühzeitig beginnen:** Wenn für die Bewerbung an der Gasthochschule ein (digitales) Learning Agreement notwendig ist, muss der AaA spätestens 2 Wochen vor Bewerbungsschluss (jedoch nicht, bevor Sie von uns über Ihre Nominierung an der Gasthochschule informiert wurden) an outgoings@ph-ludwigsburg.de gesendet werden. Wird kein (digitales) Learning Agreement für die Bewerbung an der Gasthochschule benötigt, muss der AaA spätestens 6 Wochen vor Beginn des Auslandsaufenthaltes im IO eingereicht werden.
- **Durchsuchen** Sie den **Kurskatalog Ihrer aufnehmenden Fakultät** an der Gasthochschule nach Kursen, die Sie belegen möchten. Ist der aktuelle Kurskatalog noch nicht erschienen, orientieren Sie sich bitte an den Kursen des Vorjahres. Fakultätsfremde Kurse bedürfen in einigen Fällen Rücksprache. Wenden Sie sich bei Fragen hierzu an outgoings@ph-ludwigsburg.de.⁷
- Nummerieren Sie die Kurse aufsteigend im Feld „Nr.“ (1, 2, 3, ...).
- **Tragen Sie die Kursdetails in die Tabelle** ein (Kurscode an der Gasthochschule nur, wenn vorhanden). Dem stellen Sie nun den/die anzuerkennenden Modulbaustein/e an der PHL gegenüber. Nutzen Sie hierfür die im Modulhandbuch angegebenen Bezeichnungen für die Modulbausteine (siehe im Beispiel Kurs Nr. 1 und 3)
- Kurse, die Sie als „**Sonstige Leistung**“ anerkennen lassen möchten, tragen Sie in der Spalte „Modulbaustein/e laut Modulhandbuch“ mit dem Titel des im Ausland abzulegenden Kurses ein (siehe im Beispiel Kurs Nr. 3)

Antrag auf Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen*

Name, Vorname	Muster, Maxi	Zeitraum des Auslandsaufenthalts wie auf der Confirmation of Stay angegeben
Geburtsdatum	07.03.2001	Von: 01.08.2022
Geburtsort	Ludwigsburg	Bis: 21.12.2022
Matrikelnummer	1234567	Austauschprogramm Erasmus
E-Mail	maxi.muster@stud.ph-ludwigsburg.de	Aufenthaltsland Norwegen
Studiengang	Lehramt Sonderpädagogik	Aufenthaltsort Oslo
Angestrebter Abschluss	Bachelor	Partneruniversität Oslo Metropolitan University

Von den Studierenden auszufüllen						Durch IO auszufüllen			Prüfungsamt		
Leistungen an der Gasthochschule					Änderungen der Kurswahl während des Aufenthaltes		Gegenprüfung Anerkennung			PHL Note	
Nr	Code	Titel im Ausland belegter Kurs	ECTS***	deleted after mobility start**	added after mobility start**	Bezug	Modulbaustein/e laut Modulhandbuch	ECTS	Art der Anerkennung		Modulprüfung (Datum Bestätigung Fachkoordinator*in)
1	BLH3270	Aesthetics and Special needs - Nordic Childhoods	20	Wähler	Wähler	1	BA-Sopäd-Edst-M1-Stimm-und Sprechpädagogik	2	Modulbaustein		
				Wähler	Wähler	1	BA-Sopäd-Han-Die-M1-Seminar I	3	Modulbaustein		
				Wähler	Wähler	1	BA-Sopäd-Han-Die-M1-Seminar III	3	Modulbaustein		
				Wähler	Wähler				Bitte wählen		
2	PSYK1700	Cognitive Psychology and Neuroscience	10	Wähler	Wähler	2	BA-Sopäd-Psy-M1.2	3	Modulbaustein		
				Wähler	Wähler	2	BA-Sopäd-Psy-M1.5	3	Modulbaustein		
3	-	Crash Course in Norwegian Language and Culture	5	Wähler	Wähler	2	BA-Sopäd-Psy-M1.5	0	Modulprüfung		
				Wähler	Wähler				Bitte wählen		
				Wähler	Wähler	1	Aesthetics and Special needs - Nordic Childhoods	12	Sonstige Leistung		
				Wähler	Wähler	2	Cognitive Psychology and Neuroscience	4	Sonstige Leistung		
				Wähler	Wähler	3	Crash Course in Norwegian Language and Culture	5	Sonstige Leistung		
				Wähler	Wähler				Bitte wählen		

⁷ Um das Auslandsstudium bestmöglich in Ihr Studium an der PHL integrieren zu können, stehen Ihnen auch die Fachkoordinator*innen für Beratungen zur Verfügung.

- Wünschen Sie neben der Anerkennung von Modulbausteinen und sonstigen Leistungen auch die **Anerkennung von Modulprüfungen/Praxisanteilen**, müssen Sie sich vor der Abgabe des AaA im IO zunächst noch **an die jeweilige Fachkoordination/ans Schulpraxisamt wenden** (siehe Kapitel 2.1.1 und 2.1.2).
- Leistungspunkte, die **nicht dem ECTS-System** entsprechen, werden im Antrag bereits **umgerechnet** (beachten Sie hierfür die Tabelle unter Punkt 1).
- Bei Entscheidung über **eine Nicht-Anerkennung** eines Kurses erhalten Sie mit Rücksendung des Formulars eine Erklärung, warum der Kurs als solches nicht anerkannt werden kann (Feststellung von wesentlichen Unterschieden). Kommt es hierbei oder an anderen Stellen der Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen zu Konflikten, können Sie sich in erster Instanz an die für die Anerkennungen zuständige Person im IO der PHL wenden. Wird auch hier keine Lösung gefunden, können Sie sich an den Prorektor für Studium und Lehre wenden, der in diesen Fällen als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

2.1.1 Modulprüfungen

- Bitte beachten Sie, dass Modulbausteine und -prüfungen stets als separate Elemente im AaA aufzunehmen sind (siehe im Beispiel Kurs 3).
- Es können i.d.R. **zwei Modulprüfungen** anerkannt werden. Die Art der Prüfungsleistung für eine Modulprüfung kann in bestimmten Fällen von der Prüfungsart an der PHL abweichen.
- Die Anerkennung einer Modulprüfung muss i.d.R. vor dem Aufenthalt durch eine*n Fachkoordinator*in genehmigt werden. Bitte nehmen Sie hierzu Kontakt zur jeweiligen Fachkoordination auf **und senden Sie ihm*ihr vorab per E-Mail die Kursbeschreibung (mit entsprechenden Links oder Dokumenten) und den gewünschten Anerkennungen (bitte genaue Modulbezeichnung nutzen)** zu. Setzen Sie das IO bei der Kontaktaufnahme in Cc! Wird der Anerkennung der Modulprüfung stattgegeben, wird dies schriftlich durch die jeweilige Fachkoordination bestätigt. Die Fächer/Studiengänge veröffentlichen die für die Anerkennung der Modulprüfungen zuständigen Personen auf der jeweiligen Webseite des Faches/Studiengangs. Die Bestätigung der Anerkennung der Modulprüfung wird anschließend **durch das IO** im AaA eingetragen.

Die Absprache mit den Fachkoordinator*innen ist ausschließlich bei der Anerkennung von **Modulprüfungen** nötig!

2.1.2 Praxisteile

- Beinhalten Ihre Kurse im Ausland einen praktischen Anteil, den Sie gerne als **Praktikum (BP, PP) anerkennen lassen möchten**, kontaktieren Sie vor dem Aufenthalt bitte das Schulpraxisamt und holen Sie die Genehmigung der Anerkennung ein (Vorgehen analog zur Einholung von Bestätigungen bei Modulprüfungen). Bitte beachten Sie die Hinweise des Schulpraxisamts zum weiteren Vorgehen (z.B. zur Anmeldung des Praktikums).

2.2 Während des Aufenthalts

- **Änderungen an der Kurswahl müssen bis spätestens vier Wochen** nach Mobilitätsbeginn (Beginn der Kurse an der Gasthochschule) anhand eines überarbeiteten Antrags auf Anerkennung an outgoings@ph-ludwigsburg.de gemeldet werden. Hierzu wird die Ihnen zur Verfügung stehende **aktuellste** Version des Antrags verwendet (i.d.R. bereits mit Unterschriften versehen).
- Anhand von Kategorien (siehe Tabelle unten) wird in der Spalte „Änderungen der Kurswahl während des Aufenthaltes“ bei bereits angegebenen Kursen aufgezeigt, warum diese nicht weiter besucht werden. Damit wird die bisher bestätigte Anerkennung für diesen Kurs hinfällig. Neue Kurse können als **„added after mobility start“** (siehe Beispiel unten) hinzugefügt werden. Hierbei gehen Sie ähnlich wie im Abschnitt „vor dem Aufenthalt“ vor: Tragen Sie die Kursdetails und anzuerkennende Modulbausteine an der PHL ein.
- Bitte benachrichtigen Sie uns, wenn Sie **schreibgeschützte Felder** bearbeiten müssen. Achten Sie darauf, dass Sie weiterhin Leistungen im Umfang von **mindestens 20 ECTS** erbringen. Senden Sie das Dokument anschließend an outgoings@ph-ludwigsburg.de, wo es gegengeprüft und unterschrieben wird. Handelt es sich um einen Aufenthalt im Rahmen von Erasmus+, müssen Sie im Anschluss auch Ihr (digitales) Learning Agreement überarbeiten.

Deleted after mobility start	Added after mobility start
1 Ursprünglich gewählter Kurs ist an der Gasthochschule nicht verfügbar	5 Ersetzen eines früheren Kurses
2 Kurs findet auf einer anderen Sprache statt als aus dem Vorlesungsverzeichnis hervorging	6 Verlängerung der Mobilitätsphase
3 Konflikt im Stundenplan	7 Anderes
4 Anderes	

Antrag auf Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen*

Name, Vorname	Muster, Maxi	Zeitraum des Auslandsaufenthalts wie auf der Confirmation of Stay angegeben
Geburtsdatum	07.03.2001	Von: 01.08.2022
Geburtsort	Ludwigsburg	Bis: 21.12.2022
Matrikelnummer	1234567	Austauschprogramm Erasmus
E-Mail	maxi.muster@stud.ph-ludwigsburg.de	Aufenthaltsland Norwegen
Studiengang	Lehramt Sonderpädagogik	Aufenthaltsort Oslo
Angestrebter Abschluss	Bachelor	Partneruniversität Oslo Metropolitan University

Von den Studierenden auszufüllen					Durch IO auszufüllen				Prüfungsamt			
Leistungen an der Gasthochschule				Änderungen der Kurswahl während des Aufenthaltes		Gegenprüfung Anerkennung						
Nr	Code	Titel im Ausland belegter Kurs	ECTS***	deleted after mobility start**	added after mobility start**	Bezug	Modulbaustein/e laut Modulhandbuch	ECTS	Art der Anerkennung	Modulprüfung (Datum Bestätigung Fachkoordinator*in)	Unterschrift Anerkennung	PHL Note
1	BLH3270	Aesthetics and Special needs - Nordic Childhoods	20	Wähler	Wähler	1	BA-Sopäd-Edst-M1-Stimm-und Sprechpädagogik	2	Modulbaustein			
				Wähler	Wähler	1	BA-Sopäd-Han-Die-M1-Seminar I	3	Modulbaustein			
				Wähler	Wähler	1	BA-Sopäd-Han-Die-M1-Seminar III	3	Modulbaustein			
				Wähler	Wähler				Bitte wählen			
2	PSYK1700	Cognitive Psychology and Neuroscience	10	Wähler	Wähler	2	BA-Sopäd-Psy-M1.2	3	Modulbaustein			
				Wähler	Wähler	2	BA-Sopäd-Psy-M1.5	3	Modulbaustein			
3	-	Crash Course in Norwegian Language and Culture	5	Wähler	Wähler	2	BA-Sopäd-Psy-M1.5	0	Modulprüfung	18.05.2022		
				Wähler	Wähler				Bitte wählen			
4	SYK2800	Parent-child relationships and adolescent health	4	Wähler	5	1	Aesthetics and Special needs - Nordic Childhoods	12	Sonstige Leistung			
				Wähler	Wähler	2	Cognitive Psychology and Neuroscience	4	Sonstige Leistung			
				Wähler	Wähler	3	Crash Course in Norwegian Language and Culture	5	Sonstige Leistung			
				Wähler	Wähler	4	Parent-child relationships and adolescent health	5	Sonstige Leistung			
				Wähler	Wähler				Bitte wählen			

2.3 Nach dem Aufenthalt

- Zum Ende des Aufenthalts reichen Sie bitte umgehend die **Confirmation of Stay** beim IO ein und passen die Aufenthaltsdaten entsprechend in Ihrem AaA an.
- Sobald Sie das Transcript of Records der Gasthochschule erhalten, können Sie den Antrag auf Anerkennung nochmals gegenprüfen, unterschreiben und gemeinsam mit dem Transcript of Records der Gasthochschule dem IO per E-Mail zusenden. **Mit Ihrer (digitalen) Unterschrift bestätigen Sie, dass die Anerkennungen wie im AaA angegeben vorgenommen werden sollen. Spätere Überarbeitungen sind nicht möglich.**
- Sollten Kurse im Ausland, die als Modulprüfungen anerkannt werden sollen, schlechter ausfallen als geplant, ist eine **nachträgliche Abmeldung von den Modulprüfungen** möglich. Wenden Sie sich hierfür bitte direkt nach dem Erhalt des Transcript of Records an das IO. Sollten die Kurse, die als Modulprüfungen anerkannt werden, nicht bestanden sein, ist auch keine Anerkennung möglich. Dies gilt **nicht** als Fehlversuch.
- Sind alle Dokumente abgegeben, prüft das IO den Antrag auf Anerkennung und leitet diesen an das Prüfungsamt weiter.
- Im Falle einer anzuerkennenden benoteten Prüfungsleistung wird vom Prüfungsamt anhand der Modifizierten Bayerischen Formel das deutsche Notenäquivalent ermittelt und ins LSF übertragen.
- **Sollte sich bei der Verbuchung der Leistungen im Prüfungsamt herausstellen, dass die anzuerkennenden Module bereits an der PHL absolviert wurden, werden die abgelegten Kurse automatisch abweichend von der Angabe im AaA als „Sonstige Leistungen“ verbucht.**
- Nach Eingabe der Leistungen sendet das Prüfungsamt dem IO und Ihnen eine Bestätigungsmail, in der Anerkennung und ggf. Notenumrechnung bestätigt werden.

3 Rechtliche Aspekte

Der vorliegende Leitfaden zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen hat das Ziel, über geltende rechtliche Vorgaben bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen zu informieren und den Verlauf des Anerkennungsprozesses an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (PHL) zu regeln. Damit wird für Studierende und Lehrende der PHL eine Basis geschaffen, die eine transparente und verlässliche Umsetzung des hochschulinternen Anerkennungsverfahrens unter Berücksichtigung der Lissabon-Konvention⁸, der Erasmus Charta for Higher Education (ECHE) 2021-27 der PHL⁹, des Landeshochschulgesetz für das Land Baden-Württemberg (LHG)¹⁰ und der Studien- und Prüfungsordnungen der PHL¹¹ ermöglicht. Diese dienen, neben dem von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgebrachten Leitfaden für Hochschulen „Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen“¹², in der jeweils geltenden Fassung als Quellentexte für den Leitfaden. Die wichtigsten, sich aus der Lissabon-Konvention, dem LHG und der ECHE ergebenden, rechtlichen Grundlagen sind im Folgenden nochmals zusammengefasst.

Rechtliche Grundlagen

- 1.1. Die Lissabon-Konvention wurde mit dem „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“⁸ in Deutschland am 16.05.2007 ratifiziert und in Bundesrecht überführt. Die Vorgaben sind im Landeshochschulgesetz des Land Baden-Württemberg¹⁰ in §35 umgesetzt. Für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg greift §35 des LHG unter Berücksichtigung der für die PHL spezifischen Studien- und Prüfungsordnungen somit in vollem Umfang.
- 1.2. Gemäß Artikel V.1 der Lissabon-Konvention sind Studienzeiten, die in einem anderen Vertragsstaat absolviert wurden, anzuerkennen. Prüfungsmaßstab für eine Anerkennung ist dabei die „Wesentlichkeit von Unterschieden“ in den erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Informationen zur Begriffsdefinition sind dem Punkt 3.2 im Leitfaden „Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien und Prüfungsleistungen“¹² der HRK zu entnehmen.
- 1.3. Gemäß Artikel III.2 der Lissabon-Konvention sind die Hochschulen in den Vertragsstaaten verpflichtet sicher zu stellen, dass das Anerkennungsverfahren und dabei angelegte Kriterien zur Bewertung von erworbenen Qualifikationen „durchschaubar, einheitlich und zuverlässig“ (Artikel III.2 der Lissabon-Konvention) sind. Gleichzeitig verpflichten sich Studierende in Artikel III.3 Absatz 2 hinreichende und wahrheitsgemäße Informationen zu erworbenen Qualifikationen bereitzustellen (Auskunfts-/ Informationspflicht).
- 1.4. Gemäß Artikel III.3 Absatz 5 der Lissabon-Konvention und §35 des LHG gilt das Prinzip der Beweislastumkehr, d.h. die Beweislast, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt. Dieses Prinzip ist entsprechend auch in den Studien- und Prüfungsordnungen der PHL¹¹ verankert.

⁸ <https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-07-Internationales/02-07-05-Mobilitaet-und-Anerkennung/lissabonkonvention.pdf>

⁹ <https://www.ph-ludwigsburg.de/international/programme/erasmus>

¹⁰ <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true>

¹¹ <https://www.ph-ludwigsburg.de/studium/studienorganisation/studien-und-pruefungsordnungen>

¹² https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-03-Material/07-03-01_Leitfaden/nexus_Leitfaden_Anerkennung_Lang.pdf

- 1.5. Gemäß Artikel III.5 der Lissabon-Konvention ist die Ablehnung eines Antrags auf Anerkennung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen eine ablehnende Entscheidung steht jedem Antragsteller ein Widerspruchsverfahren offen. Eine negative Entscheidung eines Antrags auf Anerkennung muss hinreichend aussagekräftig und nachvollziehbar sein, um ggf. einer gerichtlichen Überprüfung standhalten zu können.
- 1.6. Gemäß der Erasmus Charta for Higher Education (ECHE) 2021-27⁹, der sich die PHL unter Teilnahme am Erasmus+ Programm verpflichtet hat, steht Studierenden, die im Rahmen von Erasmus+ an Hochschulen im Ausland studieren, das Recht auf die „uneingeschränkte Anerkennung der auf zufriedenstellende Weise absolvierten Aktivitäten“ zu.

Die oben genannten Regelungen gelten für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen aller Hochschulen der Mitgliedsstaaten des Europarates, sowie aller Hochschulen der außereuropäischen Staaten, die die Lissabon-Konvention ratifiziert haben und den Hochschulen mit denen die PHL im Rahmen der ECHE im Erasmus+ Programm zusammenarbeitet. Der jeweils aktuelle Ratifizierungsstand ist hier einsehbar: <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list?module=treaty-detail&treatyenum=165>

Im Sinne des vorliegenden Leitfadens sollen die Regelungen jedoch für alle Partnerhochschulen der PHL weltweit im gleichen Maße angewendet werden.